

Satzung

über die Ordnung auf dem Friedhof Neuendorf i.S.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

§ 1 Rechtsform

- 1 Der Friedhof ist Eigentum der Ev. St. Marien – Domgemeinde Fürstenwalde / Spree. Die Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (EKBO Friedhofsgesetz §2).
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung (Pfarramt).
3. Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Neuendorf im Sande hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Gesinnung entspricht.
Wer Anordnungen der Verwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Für kompostierbare Abfälle und Abraum ist der vorgesehene Platz zu nutzen.
Andere Abfälle bitten wir nach Gebrauch wieder mitzunehmen.
Gartengeräte und Gießkannen sind am entsprechenden Ständer anzuhängen, um die Ordnung auf dem Friedhof einzuhalten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dinge anzubieten,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen;
 - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- i) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören
(insbesondere durch Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern)
- j) Hunde müssen angeleint sein und beaufsichtigt werden
- k) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, sofern sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) a) Bestattungsfeiern auf dem Friedhof und Beisetzungen bedürfen der Erlaubnis der Kirchengemeinde. Sie müssen mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden.
- b) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen 4 Wochen vorher angemeldet werden und bedürfen der Zustimmung des Gemeindegkirchenrats.

§ 3

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) a) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsverwaltung, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird.
- b) Das Anliefern der Säрге und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen sind zulassungsfrei.
- c) Für Steinmetze, die einer Steinmetzinnung angehören, gilt die Zulassung für alle Steinmetzarbeiten mit Ausnahme der Fundamentierung als erteilt, sofern der Friedhofsverwaltung nichts anderes bestimmt oder die Zulassung aus wichtigem Grund widerruft.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Wege der Friedhöfe bei Ausführung ihrer Arbeit nur mit leichten Fahrzeugen befahren, Materialien und Werkzeuge nur an den ihnen zugewiesenen Stellen lagern und auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern und nach Abschluss der Arbeiten alles wieder restlos beräumen und mitnehmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 5

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird vom jeweiligen Bestatter, welcher vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten beauftragt wird, vorgenommen.
- (2) Die Größe der Grabfläche ist bis zu folgenden Abmessungen zulässig:
 - a) Kindergrab (bis zu 5 Jahren) 0,80 m x 0,60 m
 - b) Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre 2,50 m x 0,80 m
 - c) Doppelgrabstätte 2,50 m x 1,60 m
 - d) Urnengrabstätte 0,80 m x 0,80 m
- (3) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Diese beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Abstand zwischen Einzelgräbern soll 0,30 m nicht unterschreiten

§ 6 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (3) Gräber, die älter sind als 50 Jahre können auf Antrag weiter genutzt werden. Dafür wird ein Jahresentgelt für Wasser und Abfall erhoben.

§7 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten. Die entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.
- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Belegung

- (1) In Einzelgrabstätten darf nur eine Leiche beigesetzt werden, in Doppelgrabstätten zwei. Urnen werden in einer Urnengrabstätte beigesetzt. Jede Urnengrabstätte darf nur mit einer Urne belegt werden.
- (2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten können je belegter Einzelgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in einer Doppelgrabstätte bis zu vier. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung um die Ruhezeit.
- (3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit verlängert werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 10 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Auf dem Friedhof wird eine Fläche als Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen. Die Belegung erfolgt gemäß dieser Ordnung. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt.
- (2) Abweichend zu § 11 ist auf der Grabstätte nur eine Grabplatte 40x40cm je Beisetzung zulässig, die ebenerdig so zu verlegen ist, dass sie nicht über die umgebende Grasnarbe heraus ragt. Die Kosten dafür trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Weitere Gestaltungselemente auf diesen Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabschmuck und Kränze sind nur am Tag der Bestattung auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Es dürfen nur von der Friedhofsverwaltung Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage während der Liegezeit wird je Bestattung ein Aufschlag auf die Grabstättengebühr um die Hälfte der in der jeweils gültigen Satzung festgelegten Gebühr erhoben.

V. Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 11 Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist der Empfänger der Grabanweisung.
- (5) Die Grabstätten sollen nur bis zu 25 vom Hundert, zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu 40 vom Hundert der Gesamtfläche mit Trittplatten, Steinen oder wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden.
- (6) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Die Anträge sind durch den/die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat die Grabanweisung vorzulegen.
- (7) Der/Die Verfügungsberechtigte/n können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Der Gemeindegemeinderat kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt. Kommt der Verfügungsberechtigte diesem Verlangen nicht nach, erfolgt die Beräumung als Ersatzvornahme durch den Gemeindegemeinderat von Amts wegen auf seine Kosten.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsverwaltung.

§ 12 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindegemeinderates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten durch Entscheid des Gemeindegemeinderates abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VI. Trauerfeiern

§ 13 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kirche, am Grabe oder einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Kirchliche Beerdigungen finden in der Regel im Kirchraum statt. Für nicht kirchliche Trauerfeiern wird ein Kostenbeitrag für die Nutzung der Kirche erhoben.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 14 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Gemeindegkirchenrat bei Inkrafttreten dieser neuen Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von begrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 6 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

§ 15 Haftung

- (1) Der Gemeindegkirchenrat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und ihrer Errichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet der Gemeindegkirchenrat nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des vom Gemeindegkirchenrat verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.1.2016 in Kraft.

Fürstenwalde, 9.11.2015

Der Gemeindegkirchenrat

Gebührenordnung für den Friedhof in Neuendorf i.S.

Der Gemeindegemeinderat der evangelischen St. Marien – Domgemeinde Fürstenwalde / Spree hat auf seiner Sitzung am 9.11.2015 die Friedhofsgebührensatzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und für die Genehmigung von Grabmalen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Verfügungsberechtigten einer Grabstelle oder die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
Mehrere Verfügungsberechtigte bzw. Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bei Erwerb einer Grabstelle und bei Errichtung eines Grabmales vor Aushändigung der Genehmigung an die evangelische St. Marien – Domgemeinde Fürstenwalde / Spree zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührensätze

1. Nutzung an Grabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre Ruhezeit - | 150,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr
- 25 Jahre Ruhezeit - | 400,00 € |
| c) Doppelgrabstätte
-25 Jahre Ruhezeit - | 800,00 € |
| d) Urnengrabstätte
- 25 Jahre Ruhezeit - | 200,00 € |
| e) Einzelgrabstätte auf der Gemeinschaftsanlage
- 25 Jahre Ruhezeit – für Erdbestattung | 600,00 € |
| f) Einzelgrabstätte auf der Gemeinschaftsanlage
-25 Jahre Ruhezeit - für Urnenbestattung | 300,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 25 Jahre

- a) Die Verlängerung einer Grabstelle kann für weitere 25 Jahre beantragt werden. Die Kosten entsprechen den jeweiligen Beiträgen unter Punkt 1.
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes des jeweiligen Grabes von weniger als 25 Jahren werden die Gebühren entsprechend den beantragten Jahren vom Gesamtpreis für 25 Jahre anteilmäßig berechnet.
- e) für Gräber die älter sind als 50 Jahre werden pro Nutzungsjahr erhoben **5,00 €**

3. Nutzung der Kirche für die Trauerfeier

Kirchliche Beerdigungen finden in der Regel im Kirchraum statt. Für nicht kirchliche Trauerfeiern wird ein Kostenbeitrag für die Nutzung der Kirche erhoben. **100,00 €**

4. Sonstige Gebühren

Erteilung, Änderung oder Ergänzung eines Grabnutzungsrechts **25.00 €**

§ 6 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Fürstenwalde, 09.11.2015

Der Gemeindegemeinderat